

Verkauf halbierter Brote vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz weder untersagt noch bestraft

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz ist zuständig für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes und der Fertigpackungsverordnung. In diesem Zusammenhang wird auch der Verkauf von verpackten und unverpackten Backwaren wie z. B. Broten kontrolliert.

Entgegen der derzeitigen Darstellungen in den Medien hat das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz nicht untersagt, auf Kundenwunsch halbierte Brote zu verkaufen. Es wurden auch keinerlei Bußgelder festgesetzt. Bäckereien dürfen weiterhin halbierte Brote verkaufen.

Die Bäckerbetriebe werden bei entsprechender Praxis durch die Mitarbeitenden des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz über die bestehende Gesetzeslage beraten (z. B. Verwendung einer Waage) und zu deren Einhaltung aufgefordert. Aufgrund dieser Beratung und der Umsetzung der Vorgaben war es beim Verkauf von auf Kundenwunsch halbierten Broten durch die Behörde nicht erforderlich mit weitergehenden Maßnahmen einzugreifen.

Es ist zu unterscheiden, ob ein Brot auf Wunsch des Kunden an der Ladentheke halbiert wird oder im Vorhinein in Teilstücken abgepackt wird. Im Letzteren Fall stellt der Bäckerbetrieb ein vorverpacktes Lebensmittel her, das vergleichbar auch im Supermarkt erworben werden kann (z. B. Plastiktüte mit Clipverschluss). Somit müssen die Betriebe sowohl bei vorverpackten Bäckerbroten als auch bei vorverpackten Supermarktbroten die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Nach der Lebensmittelinformationsverordnung und der Fertigpackungsverordnung ist hier eine Gewichtskennzeichnung erforderlich. Nur in einem solchen Fall hat das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz bisher einen Probekauf durchgeführt und das Unternehmen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens um Informationen gebeten. Entgegen der derzeitigen Darstellung wurde auch in diesem Verfahren keine Geldbuße festgesetzt.

Durch die vorgenannten behördlichen Beratungen soll gewährleistet werden, dass der Verbraucher den seinem gezahlten Entgelt entsprechenden Warenwert erhält. Dies ist gerade dann von Bedeutung, wenn wie vom Landesamt für Mess- und Eichwesen



Rheinland-Pfalz festgestellt, halbierte vorverpackte Brote zu einem höheren Preis als die unverpackten Brote an die Verbraucherin oder den Verbraucher abgegeben werden.

Konkret wurde ein 2-Kilogramm-Brot (Preis 7,65 €) geteilt. Ein Viertel des Brotes wurde dann für 2,40 € verkauft, so dass sich für das gesamte Brot nunmehr ein Verkaufspreis von 9,60 € ergab. Ohne die gesetzlich geforderte Information an dem Brot bleiben die Verbraucherinnen und Verbraucher über diese Preiserhöhung im Unklaren. Somit dient die Kennzeichnungsforderung durch das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz dem Verbraucherschutz.